

# BV/09/26-045

Beschlussvorlage  
öffentlich

## Beratung und Beschlussfassung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer und Gewerbesteuer in der Gemeinde Bobitz

<i>Organisationseinheit:</i> Kämmerei	<i>Datum</i> 21.04.2026
--	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung Bobitz (Entscheidung)	05.05.2026	Ö

### Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung Bobitz beschließt aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern die 1. Satzungsänderung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer und Gewerbesteuer in der Gemeinde Bobitz.

### Sachverhalt

Ergänzung zum Beschluss vom 24.02.2026 TOP Ö 9.7 - BV/09/26-019.

Hinsichtlich des aus der letzten Gemeindevertreterversammlung vom 24.02.2026 vorliegenden Abstimmungsergebnis über die Anpassung der Hebesätze für die Ermöglichung von Zuweisungen nach § 27 Finanzausgleichsgesetz M-V, Antragstellung in 2027 für das Haushaltsjahr 2026, werden die von der Verwaltung vorgeschlagene Hebesätze unverändert beschlossen.

Grundsteuer A	366 v.H.
Grundsteuer B	345 v.H.
Gewerbesteuer	382 v.H.

Es erfolgt nun der Beschluss zur Ausfertigung der 1. Änderungssatzung der Hebesätze in der Gemeinde Bobitz.

### Finanzielle Auswirkungen

steuerliche Mehreinnahmen

### Anlage/n

1	09 1. Änderung Hebesatzsatzung 2026 (öffentlich)
---	--

**1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze  
für die Grundsteuer und Gewerbesteuer in der Gemeinde Bobitz  
vom \_\_\_\_\_  
(Hebesatzsatzung)**

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 und der §§ 1 - 3 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005 S. 146) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Mai 2023 (GVOBl. M-V S. 650) i.V. mit den §§ 1 und 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2022 (BGBl. I S. 2294) m. W. v. 21.12.2022, und des § 16 Gewerbesteuergesetz (GewStG) in der jeweiligen gültigen Fassung, wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Bobitz vom 05.05.2026 folgende Hebesatzsatzung erlassen.

**§ 1  
Steuerhebesätze**

Die Hebesätze der nachstehenden Realsteuern werden wie folgt festgesetzt.

- |  |          |
|--|----------|
| (1) Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliches Vermögen | 366 v.H. |
| (2) Grundsteuer für Grundstücke (Grundsteuer B)              | 345 v.H. |
| (3) Gewerbesteuer  | 382 v.H. |

**§ 2  
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer und Gewerbesteuer in der Gemeinde Bobitz vom 08.10.2024 außer Kraft.

Bobitz, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Stefanie Kirsch  
Bürgermeisterin

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der KV M-V nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.